



Geschäftszeichen: 07-IK- 100.38

Rundnote Nr. 5/2014

Rundnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, die diplomatischen Missionen, die Internationalen Organisationen und andere Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland auf folgende Regelungen zum Umgang mit persönlichen Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen aufmerksam zu machen:

Das Auswärtige Amt respektiert die weltweiten, den jeweiligen unterschiedlichen Sitten, Gebräuchen und Traditionen entsprechenden Kulturen des Gebens und Erhaltens von Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Das Auswärtige Amt weist jedoch für den Bereich der deutschen öffentlichen Verwaltung auf § 71 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) hin, der bestimmt *„Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.“*

Das Auswärtige Amt legt großen Wert auf die Kooperation der diplomatischen Missionen, Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und bittet respektvoll darum, von persönlichen Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit Abstand zu nehmen.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die diplomatischen Missionen, die Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 07. April 2014

An alle

Diplomatischen Missionen

Internationalen Organisation und

anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

